

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/1956

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

05.09.2023

## **Bericht über den Stand der Umsetzung des Zwei-Säulen-Modells zur Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Landtags am 24. September 2021 wurde unter TOP 34 „*Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung weiter voranbringen*“ der Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP und der Abgeordneten des SSW (LT-Drucksache 19/3294 (neu)) beschlossen. Die Landesregierung wird darin aufgefordert, die Umsetzung der Einigung der OECD und der G20-Staaten auf ein Zwei-Säulen-Modell zur Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung in nationales, europäisches und internationales Recht auf allen Ebenen zu unterstützen, voranzubringen und laufend über den Stand der Umsetzung im Finanzausschuss zu berichten. Seit der letzten Berichterstattung des Finanzministeriums (FM) gegenüber dem FzLT im Januar 2023 (Umdruck 20/777) hat sich der Sachstand wie folgt entwickelt:

Die Finanzministerkonferenz (FMK) hat in ihrer Sitzung am 16. Februar 2023 den fortgeschriebenen Zwischenbericht zur Umsetzung und Administrierung der Zwei-Säulen-Lösung zur Kenntnis genommen und um einen erneuten Sachstandsbericht bis zur Finanzministerkonferenz am 14. September 2023 gebeten. Nach wie vor sind eine Vielzahl von Detailfragen zu den technischen, organisatorischen und IT-mäßigen Anforderungen für die künftige Administrierung klärungsbedürftig. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Säule Eins des Zwei-Säulen-Modells, bei der die Abstimmungen auf internationaler Ebene noch nicht abgeschlossen sind.

## **I. Säule Eins (Neuzuordnung von Besteuerungsrechten)**

### Amount A

Die Säule Eins umfasst den sogenannten Amount A und den sogenannten Amount B. Im Rahmen von Amount A soll ein Anteil des für diese Zwecke definierten Residualgewinns multinational tätiger Konzerne, die eine Umsatzschwelle von 20 Milliarden Euro sowie eine Profitabilitätsgrenze von 10 % des Umsatzes überschreiten, auf die Staaten umverteilt werden, in denen die Nutzer und Konsumenten dieser Konzerne ansässig sind (Marktstaaten). Dies gilt unabhängig davon, ob der Konzern in diesen Staaten physisch präsent ist. Den Marktstaaten werden danach künftig Besteuerungsrechte auf 25 % des Gewinns zuerkannt, der 10 % vom Umsatz der unter den Anwendungsbereich fallenden Konzerne übersteigt. Entsprechend sollen Staaten, denen der Konzern bisher diese Gewinne zugeordnet hat, in Teilen auf ihre Besteuerungsrechte verzichten.

Auf **internationaler bzw. OECD-Ebene** wurden die technischen Arbeiten zur Multilateralen Konvention (MLC), die als völkerrechtlich verbindliche Grundlage für die nationale Umsetzung der Regelungen zu Amount A dienen soll, im Juli 2023 weitestgehend abgeschlossen. Es ist geplant, dass der finale Text in der zweiten Jahreshälfte 2023 zur Unterzeichnung vorgelegt wird. Die Regelungen sollen in Kraft treten, nachdem die von der MLC vorgesehene Mindestanzahl von Staaten, die unter anderem auch eine geografische Diversität aufweisen soll (Critical Mass), die MLC ratifiziert hat. Das Inkrafttreten der MLC ist daher frühestens Ende 2025 zu erwarten. Es besteht allerdings die Gefahr, dass die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene ins Stocken gerät. Die USA hatten ihr Mitwir-

ken davon abhängig gemacht, dass bestimmte nationale Besteuerungsregime als Digitalsteuern oder sogenannte unilaterale Maßnahmen aufgegeben werden und zukünftig nicht mehr zulässig sind (roll-back and stand-still). Aktuellen Pressemitteilungen zufolge plant Kanada aufgrund der Verzögerungen der Verhandlungen im Alleingang eine nationale Digitalsteuer einzuführen. Welche Folgen dies für den weiteren Verhandlungsprozess hätte, ist nicht abschätzbar.

Auf **Ebene der Europäischen Union** (EU) hatte die Europäische Kommission (KOM) angekündigt, bis Juli 2022 einen Richtlinienentwurf zu Amount A vorzulegen. Auf Grund der nicht abgeschlossenen Verhandlungen auf internationaler Ebene ist dies bislang nicht erfolgt. Allerdings hat die KOM ein neues EU-Eigenmittel vorgeschlagen, dessen Berechnung auf Basis von 15 % der unter Amount A neu hinzugewonnenen Besteuerungsrechte erfolgen soll. Derzeit ist unklar, ob die KOM dieses Ziel weiterverfolgt und wann etwaige Verhandlungen (wieder) aufgenommen werden.

Auf **nationaler Ebene** muss die MLC nach der Zeichnung ratifiziert und in nationales Recht überführt werden. Für die Ratifikation ist ein Vertragsgesetz im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz (GG) erforderlich. Darüber hinaus sind ein deutsches Umsetzungsgesetz für die MLC sowie Anpassungen im nationalen Recht erforderlich. Das Bundesfinanzministerium (BMF) und die Länder haben die Arbeiten der für die nationale Umsetzung zu klärenden Einzelfragen in der Unterarbeitsgruppe UAG P1 aufgrund der Verzögerungen auf internationaler Ebene zunächst ausgesetzt. Die Länder werden allerdings regelmäßig vom BMF über den Sachstand unterrichtet.

### Amount B

Amount B hat zum Ziel, die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes für Marketing- und Vertriebsaktivitäten zu vereinfachen, hierdurch Verrechnungspreisstreitigkeiten zu reduzieren und somit für die Unternehmen und auch für die Steuerverwaltungen mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Eine Begrenzung des Anwendungsbereichs auf bestimmte multinational tätige Konzerne (wie bei Amount A) ist nicht vorgesehen. Auch bei Amount B dauern die Diskussionen auf OECD-Ebene an. Eine bis Ende Januar 2023 durchgeführte öffentliche Anhörung hat eine Vielzahl von ungeklärten Punkten u. a. beim Anwendungs-

bereich und der Bepreisung von erfassten Transaktionen offenbart. Die OECD hat daraufhin ein überarbeitetes Dokument erneut einer öffentlichen Anhörung zugeleitet; diese endet am 1. September 2023. Derzeit geht die OECD davon aus, dass das finale Dokument zu Amount B Anfang Januar 2024 veröffentlicht werden kann. Umgesetzt werden soll Amount B durch die Aufnahme in die OECD-Verrechnungspreisleitlinien.

## **II. Säule Zwei (Einführung einer globalen Mindeststeuer und einer Subject to Tax Rule)**

### Globale effektive Mindestbesteuerung

Der globalen effektiven Mindestbesteuerung (GloBE-Rules) sollen alle multinationalen Unternehmensgruppen (Hinweis: innerhalb der EU zusätzlich rein nationale Unternehmensgruppen) unterworfen werden, die einen Gruppenumsatz von mindestens 750 Millionen Euro erzielen. Ausgenommen vom persönlichen Anwendungsbereich sind u. a. staatliche Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen, Organisationen ohne Erwerbszweck sowie Pensionsfonds. Darüber hinaus bestehen eine tätigkeitsbezogene Substanzausnahme sowie eine Ausnahme für Einkünfte aus der internationalen Seeschifffahrt.

**Auf internationaler Ebene** sind die Arbeiten an den materiell-rechtlichen Regelungen der Mindestbesteuerung weitestgehend abgeschlossen. Am 20. Dezember 2021 hat die OECD abgestimmte Musterregelungen (Model Rules) veröffentlicht, die als Blaupause zur Überführung in nationales Recht dienen sollen. Ergänzt wurden die Musterregelungen am 14. März 2022 durch die Veröffentlichung eines Musterkommentars. Zudem wurde das sog. GloBE Implementation Framework gegründet, das weitere technische Einzelfragen klären und Regelungen zur Administrierung der GloBE-Instrumente erarbeiten soll. Als Ergebnis dieser Arbeiten wurden am 15. Dezember 2022 Vereinfachungsregelungen (sog. Safe Harbours) sowie am 2. Februar 2023 erste Verwaltungsleitlinien zur Administrierung veröffentlicht.

Auf **EU-Ebene** wurde die Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union am 14. Dezember 2022 im schriftlichen Verfahren einstimmig angenommen und anschließend im Amtsblatt der EU veröffentlicht (Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom

14. Dezember 2022, ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1 (Mindestbesteuerungsrichtlinie – MinBestRL). Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die MinBestRL bis zum 31. Dezember 2023 in nationales Recht umzusetzen.

Auf **nationaler Ebene** hat das BMF mit dem am 20. März 2023 veröffentlichten Diskussionsentwurf in Umsetzung der MinBestRL die notwendigen Elemente für die Anwendung der Nachversteuervorschriften im Mindeststeuergesetz (MinStG) vorgelegt. Der Diskussionsentwurf berücksichtigte neben den GloBE-Musterregelungen auch den dazugehörigen Kommentar sowie die weiteren internationalen Arbeiten im Rahmen des GloBE Implementation Framework, insbesondere die Safe Harbour-Regelungen, die dazu beitragen sollen, die Mindeststeuer in den ersten Jahren nach der Einführung für die Unternehmen und die Verwaltung administrierbar zu gestalten. Die interessierte Fachöffentlichkeit (Verbände, Unternehmensvertretungen) hatte ebenso wie die Länder die Möglichkeit, bis zum 21. April 2023 Stellungnahmen zu dem Diskussionsentwurf abzugeben. Darauf aufbauend wurde der am 10. Juli 2023 veröffentlichte Referentenentwurf eines Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (MinBestRL-UmsG) erarbeitet.

Am 16. August 2023 hat das Bundeskabinett den vom BMF vorgelegten Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen beschlossen und am 18. August 2023 als Regierungsentwurf dem Bundesrat zugeleitet (BR-Drs. 365/23). Das förmliche Gesetzgebungsverfahren muss aufgrund der EU-Vorgaben Ende des Jahres 2023 abgeschlossen sein. Die Mindestbesteuerung soll für Wirtschaftsjahre, die ab dem 31. Dezember 2023 beginnen, erstmalig Anwendung finden.

Zu den wesentlichen Inhalten des Gesetzentwurfs gehören:

### **Steuerpflicht und Umfang der Besteuerung**

Von der Mindeststeuer sind große Unternehmensgruppen betroffen, welche Umsatzerlöse in Höhe von mindestens 750 Millionen Euro in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre erreichen. Erfasst werden sowohl international als auch national tätige Unternehmensgruppen. Für die Unternehmensgruppen mit untergeordneter internationaler Tätigkeit ist allerdings in den ersten fünf Jahren eine Steuerbefreiung vorgesehen. Steuer-

pflichtig sind grundsätzlich alle inländischen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, die gemeinsam eine Mindeststeuergruppe bilden.

Die Nachversteuerung der niedrigbesteuerten Gewinne soll zentral durch den Gruppenträger erfolgen. Gruppenträger ist die oberste Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe selbst, wenn die Gesellschaft im Inland belegen ist. Ist dies nicht der Fall, ist Gruppenträger die gemeinsame Muttergesellschaft aller im Inland belegenen Geschäftseinheiten. Sollte eine solche nicht vorhanden sein, wird eine inländische Geschäftseinheit zum Gruppenträger bestimmt.

- Umgesetzt wird die Mindestbesteuerung über eine **Primärerergänzungssteuerregelung (PES)**, die ausgehend von der obersten Muttergesellschaft eine Nachversteuerung für alle tiefergestaffelten Geschäftseinheiten anordnet, wenn der Ansässigkeitsstaat die dort anfallenden Gewinne unterhalb des Mindestbesteuerungsniveaus in Höhe von effektiv 15 % besteuert. Der anzuwendende Steuersatz ergibt sich dabei als Differenz zwischen dem Mindeststeuersatz und dem für das Niedrigsteuerhoheitsgebiet ermittelten effektiven Steuersatz. Der PES unterliegt auch jede zwischengeschaltete Muttergesellschaft. Generell schließt die Anwendung einer PES auf höherer Stufe des Unternehmens die Anwendung der PES auf einer niedrigeren Stufe des Unternehmens aus, da damit das Ziel der Mindestbesteuerung erreicht ist.
- Flankiert wird diese Regelung durch eine **Sekundärerergänzungssteuerregelung (SES)**, die als Auffangtatbestand eine effektive Mindestbesteuerung dort sicherstellt, wo die PES nicht zur Anwendung kommt. Ein Beispiel dafür sind Konstellationen, in denen die an sich verpflichtete oberste Muttergesellschaft selbst eine niedrigbesteuerte Geschäftseinheit oder in einem Staat ansässig ist, der keine PES umgesetzt hat. Dies soll möglichen Ausweichreaktionen von multinationalen Unternehmensgruppen durch Sitzverlegung von Gesellschaften vorbeugen.
- Neben diesen beiden Grundmechanismen besteht für jeden Staat die Möglichkeit, eine (anerkannte) **nationale Ergänzungssteuer (NES)** einzuführen, wodurch die Staaten die Niedrigbesteuerung in ihrem Steuerhoheitsgebiet selbst ausgleichen und den Differenzbetrag zum Mindeststeuerniveau selbst vereinnahmen können. Der Gesetzentwurf sieht eine entsprechende NES vor.

## **Berechnungsgrundlagen**

Die Berechnung der Mindeststeuer entspricht dem international Vereinbarten (länderbezogene Berechnung des Steuererhöhungsbetrags unter Zugrundelegung eines Mindeststeuersatzes von 15 Prozent) und erfolgt auf Basis der handelsrechtlichen Rechnungslegung (in der Regel der Rechnungslegungsstandard der obersten Muttergesellschaft) und bestimmter erforderlicher Anpassungen.

## **Besteuerungsverfahren**

Zentraler Akteur im nationalen Besteuerungsverfahren ist die Mindeststeuergruppe, welche durch die einzelnen inländischen Geschäftseinheiten des Unternehmens gebildet wird. Sämtliche Ergänzungssteuerbeträge (PES, SES, NES) der Gruppe werden dem Gruppenträger zugerechnet, der die gesamte Steuer schuldet. Hierdurch wird das Besteuerungsverfahren bei dem für die Mindeststeuer zuständigen Finanzamt des Gruppenträgers gebündelt. Für die Mindeststeuer ist eine Steuererklärung abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Einführung der Mindeststeuergruppe führt damit zu einer Zentralisierung des nationalen Besteuerungsverfahrens. Sofern im Inland belegen, erfolgt dies auf Ebene der obersten Muttergesellschaft. Diese national vorgenommene Ergänzung sorgt für eine Vereinfachung des Verfahrens für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung. Darüber hinaus ist ein Mindeststeuer-Bericht beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einzureichen. Dieser Bericht enthält sämtliche für die Berechnung der Mindeststeuer erforderlichen Angaben. Das BZSt ist für den Austausch der Berichte mit dem zuständigen Finanzamt (i. d. R. Finanzamt des Gruppenträgers) und den Finanzverwaltungen anderer Staaten zuständig. Sofern nicht gesondert geregelt, gelten für das Besteuerungsverfahren die Vorschriften der Abgabenordnung (z. B. im Hinblick auf die Festsetzungsverjährung und die Bestandskraft).

## **Vereinfachungen**

Der Gesetzentwurf enthält auch die international abgestimmten Vereinfachungen. Insbesondere sind hier der temporäre CbCR-Safe-Harbour auf Basis der Daten des Country-by-Country Reports (CbCR), die temporäre Befreiung bei untergeordneter internationaler Tätigkeit sowie zeitlich nicht begrenzte Vereinfachungen für unwesentliche Geschäftseinheiten zu nennen. Darüber hinaus ist eine dauerhafte Safe-Harbour-Regelung im Falle der Erhebung einer anerkannten nationalen Ergänzungssteuer (NES) enthalten, welche sich nicht nur auf die NES der EU-Mitgliedstaaten beschränkt, sondern auch für die NES von

Drittstaaten gilt. Die Anwendung der Safe-Harbor-Regelungen ist jedoch ausgeschlossen, wenn auf diese Weise eine Mindeststeuer entsteht.

### **Steuerart**

Die Mindeststeuer ist eine eigenständige Steuer vom Einkommen und unabhängig von der Rechtsform. Als solche tritt sie neben die Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Finanzverfassungsrechtlich unterfällt die Mindeststeuer dem Typus der Körperschaftsteuer. Sie knüpft an die Einkommenserzielung an und greift gezielt auf den unternehmerischen Gewinn zu. Dass auch Personengesellschaften Steuersubjekt der Mindeststeuer sein können, steht der Einordnung als Körperschaftsteuer nicht entgegen. Das Aufkommen steht je zur Hälfte dem Bund und den Ländern zu.

### **Fallzahlen und Erfüllungsaufwand**

Nach aktuellem Erkenntnisstand werden in Deutschland voraussichtlich rund 400 multinational tätige inländische Unternehmensgruppen sowie rund 50 große inländische Gruppen mit ihren jeweiligen Geschäftseinheiten betroffen sein. Außerdem wird davon ausgegangen, dass voraussichtlich ca. 4.000 ausländische Unternehmensgruppen mit ihren Geschäftseinheiten dem Anwendungsbereich des Mindeststeuergesetzes unterfallen.

Den betroffenen Steuerpflichtigen und der Verwaltung werden Kosten für die Einführung und Administration der Mindeststeuer entstehen (Erfüllungsaufwand). Im Gesetzentwurf hat die Bundesregierung den Erfüllungsaufwand für die Verwaltung mit rund 2,7 Millionen Euro laufendem und 5,4 Millionen Euro einmaligem Aufwand angegeben. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft hingegen wird erheblich höher bewertet. Die Schätzungen der Bundesregierung gehen derzeit von einmaligem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 323 Millionen Euro aus, der überwiegend der Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zuzuordnen ist. Weiterhin wird mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 31 Millionen Euro gerechnet.

### Subject to Tax Rule

Neben der globalen effektiven Mindestbesteuerung wurde im Rahmen der Säule Zwei auch die Einführung einer sogenannten **Subject to Tax Rule (STTR)** beschlossen. Die



Regelung zielt darauf ab, bei bestimmten grenzüberschreitenden Zahlungen an verbundene Unternehmen (u. a. Zins- und Lizenzzahlungen, Versicherungs- und Rückversicherungsprämien, jegliche Dienstleistungsentgelte) die regelmäßig in den Doppelbesteuerungsabkommen vereinbarte Quellensteuerreduktion rückgängig zu machen, wenn die korrespondierenden Erträge im Ansässigkeitsstaat des Empfängers der Zahlung einer nominalen Besteuerung unterhalb von 9 % unterliegen.

Wegen des hohen Interesses der Entwicklungsländer an der **STTR** im Zusammenhang mit dem politischen Verhandlungsprozess zur Erzielung einer Gesamtlösung für beide Säulen sind die technischen Arbeiten zur **STTR** nach dem Ergehen notwendiger politischer Grundsatzentscheidungen auf OECD-Ebene unter hohem Zeitdruck abgeschlossen worden. Zur Umsetzung der **STTR** sind zwei Wege angedacht: Zum einen kommt die Verwendung eines Multilateralen Instruments in Betracht, dem beide Doppelbesteuerungs-Vertragsstaaten beitreten. Zum anderen kann die Umsetzung durch jeweils einzeln zu verhandelnde bilaterale Änderungsabkommen auf der Grundlage einer Musterklausel, deren Definitionen von denen des OECD-Musterabkommens ausgehen, erfolgen.

### **Fiskalische Auswirkungen des Zwei-Säulen-Modells**

Die Umsetzung des Zwei-Säulen-Modells hat Auswirkungen auf das Steueraufkommen von Bund, Ländern und Kommunen. Die vom BMF beim ifo-Institut zur Aufkommensschätzung in Auftrag gegebene Kurzexpertise, die die fiskalischen Auswirkungen der Zwei-Säulen-Lösung für Deutschland (erneut) untersuchen sollte, wurde am 28. Juli 2023 veröffentlicht (<https://www.ifo.de/publikationen/2023/monographie-autorenschaft/fiskalische-auswirkungen-der-saeule-1-2>). Darin werden die Aufkommenswirkungen der beiden Säulen auf das Ertragsteueraufkommen Deutschlands wie folgt zusammengefasst:

*„Unseren Schätzungen zufolge wäre Deutschland Reformgewinner. Der Aufkommenszuwachs fällt jedoch eher mäßig aus. Im Zeitraum von 2024 bis 2026 dürfte Deutschland mit einem zusätzlichen Steueraufkommen aus Säule 1 von durchschnittlich etwa 850 Millionen Euro bis 1,7 Milliarden Euro pro Jahr rechnen, je nachdem, ob der Deutschland zufließende Anteil am Betrag A mit 15% oder 30% besteuert wird. Auch Säule 2 dürfte für Deutschland zu einem Zuwachs an Steueraufkommen führen. Wie hoch dieser Zuwachs ausfällt, ist jedoch von verschiedenen Faktoren abhängig. Geht man davon aus, dass die*

*Einführung einer globalen effektiven Mindestbesteuerung zu einem Rückgang an steuermotivierter Gewinnverlagerung auf Seiten der betroffenen multinationalen Unternehmensgruppen führt, so kann Deutschland unseren Schätzungen zufolge zwischen 2024 und 2026 mit zusätzlichen Ertragsteuereinnahmen in Höhe von ca. 1,5 bis 1,7 Milliarden Euro jährlich rechnen. Diese Mehreinnahmen entstehen mittelbar durch Einführung von Säule 2, da die Mindestbesteuerung den Anreiz verringert, Gewinne in Niedrigsteuerländer zu verlagern. Ob und in welcher Höhe Deutschland außerdem unmittelbar Einnahmen aus der globalen effektiven Mindestbesteuerung erzielen kann, wird davon abhängen, wie Niedrigsteuerländer auf die Einführung von Säule 2 reagieren. Diese haben nämlich die Möglichkeit, sich das Aufkommen aus der Nachbesteuerung der Gewinne der in ihrem Land ansässigen Gesellschaften ausländischer Unternehmensgruppen durch die Erhebung einer sog. qualifizierten nationalen Ergänzungssteuer selbst zu sichern. Dadurch würde das Aufkommen aus der Mindestbesteuerung nicht dem Hauptsitzland einer Unternehmensgruppe zufließen, sondern in den Sitzländern der einzelnen Konzerngesellschaften verbleiben. Machen die Niedrigsteuerländer von dieser Möglichkeit Gebrauch, würden die unmittelbaren Einnahmen Deutschlands aus der globalen effektiven Mindestbesteuerung im Zeitraum von 2024 bis 2026 unseren Schätzungen zufolge bei 1,9 bis 2,2 Milliarden Euro pro Jahr liegen.“*

Im Hinblick auf den Amount A der Säule Eins ist die Expertise des ifo-Instituts mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Zum einen liegen diese in der Prognose über zukünftige Entwicklungen, da die Schätzung während der laufenden internationalen Verhandlungen vorgenommen wurde und sich die Datenlage ändern kann. Zum anderen ist nach dem aktuellen Stand der Verhandlungen zu Amount A mit einem Inkrafttreten des internationalen Vertrags frühestens Ende 2025 zu rechnen, so dass sich die Aufkommenswirkungen erst zu einem späteren Zeitpunkt einstellen werden. Darüber hinaus ist nicht vorhersehbar, wie sich das von der KOM vorgeschlagene neue EU-Eigenmittel auf das Steueraufkommen auswirken könnte. Insofern ist die Aufkommensschätzung zu Amount A der Säule Eins zunächst als Tendenz zu verstehen.

Im Hinblick auf die Einführung der Mindeststeuer unterscheiden sich die vom ifo-Institut geschätzten Auswirkungen von den im Gesetzentwurf ausgewiesenen voraussichtlichen Steuer Mehreinnahmen. Im Gesetzentwurf wird von Steuer Mehreinnahmen für 2026 in Höhe von 1 Milliarde Euro, 2027 in Höhe von 800 Millionen Euro und 2028 in Höhe von

600 Millionen Euro ausgegangen. Die Einnahmen werden mittelfristig auf eine Größenordnung von 200 Millionen Euro pro Jahr sinken. Die unterschiedlichen Zahlen sind zum einen damit zu begründen, dass im Gesetzentwurf die indirekten Wirkungen, wie die Rückverlagerung von Gewinnen aus Niedrigsteuerländern, nicht ausgewiesen werden. Zum anderen werden die vom ifo-Institut geschätzten, direkten Steuermehreinnahmen wegen der Übererfassung von Dividendenzahlungen im Gesetzentwurf nur zum Teil angesetzt. Darüber hinaus wird die Bundesregierung davon ausgehen, dass Anpassungsreaktionen – insbesondere der Niedrigsteuerländer – erst im Laufe der Zeit erfolgen und zeitverzögert zu einer Verringerung der direkten deutschen Steuereinnahmen aus der Mindeststeuer führen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Torp